



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2019**
Ausgabetag: **08.03.2019**
Ausgabe: **05**

Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**

Teil A

=====

Bekanntmachungen, die für das Ortsrecht bestimmt sind.

Dieser Teil enthält:

I. Bekanntmachung

- IV/835 Bekanntmachung vom 08.03.2018 des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr über die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne zur Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen-Kindergarten“
- IV/836 Bekanntmachung vom 08.03.2018 des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr über die Aufstellung des Bebauungsplans 16 E – Kindergarten Am Grote Dahlweg –
- IV/837 Bekanntmachung vom 08.03.2018 über das In-Kraft-Treten der 2. Änderung des Bebauungsplans 5 D – Altes Krankenhaus –
- IV/838 Bekanntmachung vom 08.03.2018 über das In-Kraft-Treten der 2. Änderung des Bebauungsplans 15 – Lindert –

Hinweis

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt Werne wurde beschlossen, auf die Aufrechterhaltung der Fortschreibung der Sammlung des städtischen Ortsrechts in der Papierform zu verzichten.

Durch den Verzicht auf die Fortschreibung der Ortsrechtssammlung in der Papierform erfolgt eine Veröffentlichung des Amtsblattes nunmehr im Format DIN A 4.

Die Sammlung des Ortsrechts in der aktuellen Form finden Sie im Internet unter www.werne.de

Bekanntmachung vom 08.03.2019 des Beschlusses

des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr vom 21.02.2019 über die 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne zur Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Kindergarten“

Gemäß § 1 (8) BauGB wird für den im beiliegenden Plan gekennzeichneten Bereich die im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Kindergarten“ geändert.

Der beiliegende Plan (Anlage 1) mit der Abgrenzung des Änderungsbereichs ist Bestandteil dieses Beschlusses. (Einleitungsbeschluss)

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr vom 21.02.2019 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

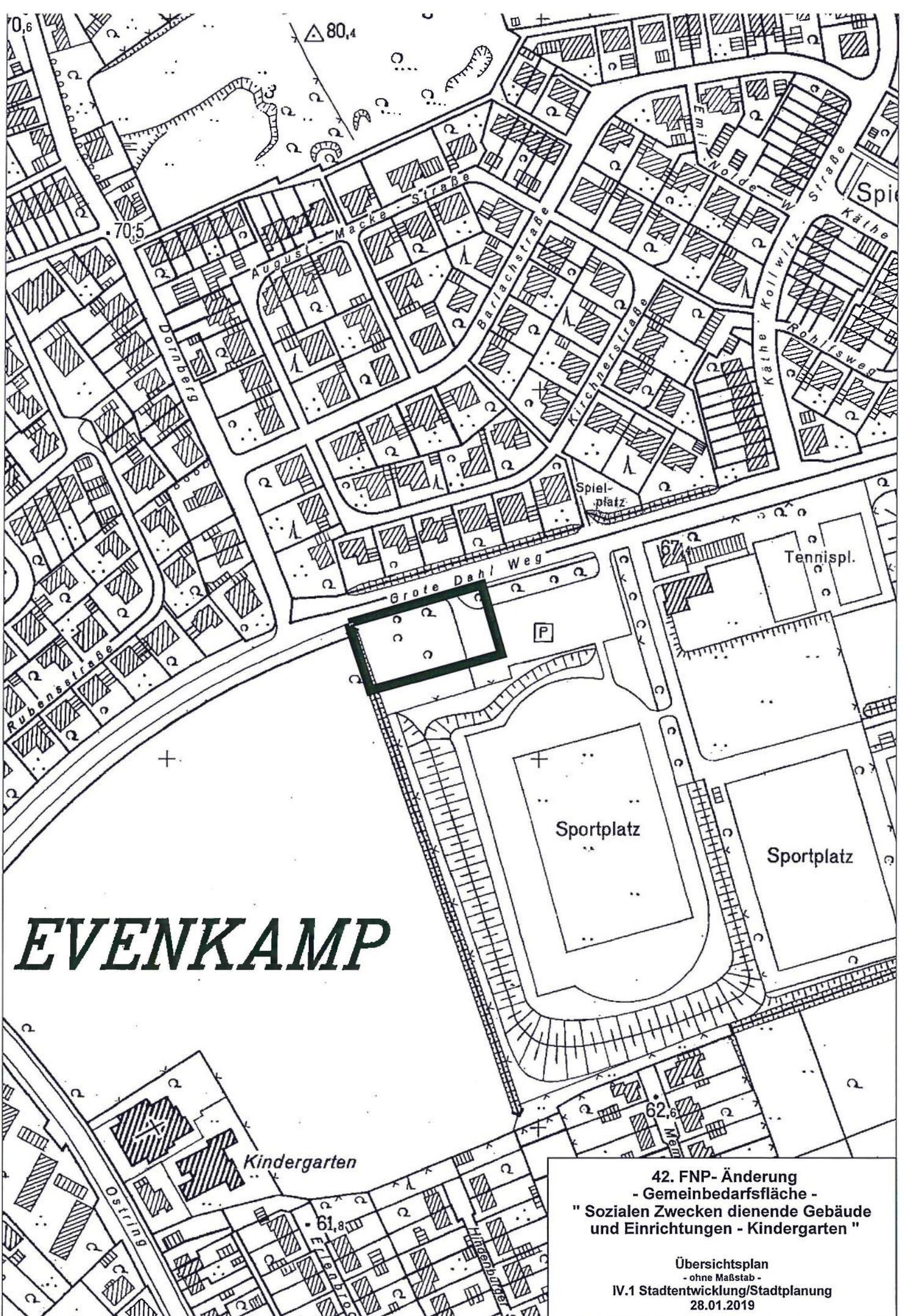
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Werne, 08.03.2019



Lothar Christ
Bürgermeister





EVENKAMP

**42. FNP- Änderung
- Gemeinbedarfsfläche -
" Sozialen Zwecken dienende Gebäude
und Einrichtungen - Kindergarten "**

Übersichtsplan
- ohne Maßstab -
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
28.01.2019

Bekanntmachung vom 08.03.2019 des Beschlusses

des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr vom 21.02.2019
über die Aufstellung des Bebauungsplans 16 E – Kindergarten Am Grote Dahlweg

Gemäß § 2 (1) BauGB wird für den im beiliegenden Lageplan abgegrenzten Bereich der Bebauungsplan 16 E – Kindergarten am Grote Dahlweg – aufgestellt.

Der beiliegende Plan (Anlage 2) mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist Bestandteil dieses Beschlusses. (Aufstellungsbeschluss)

- - -

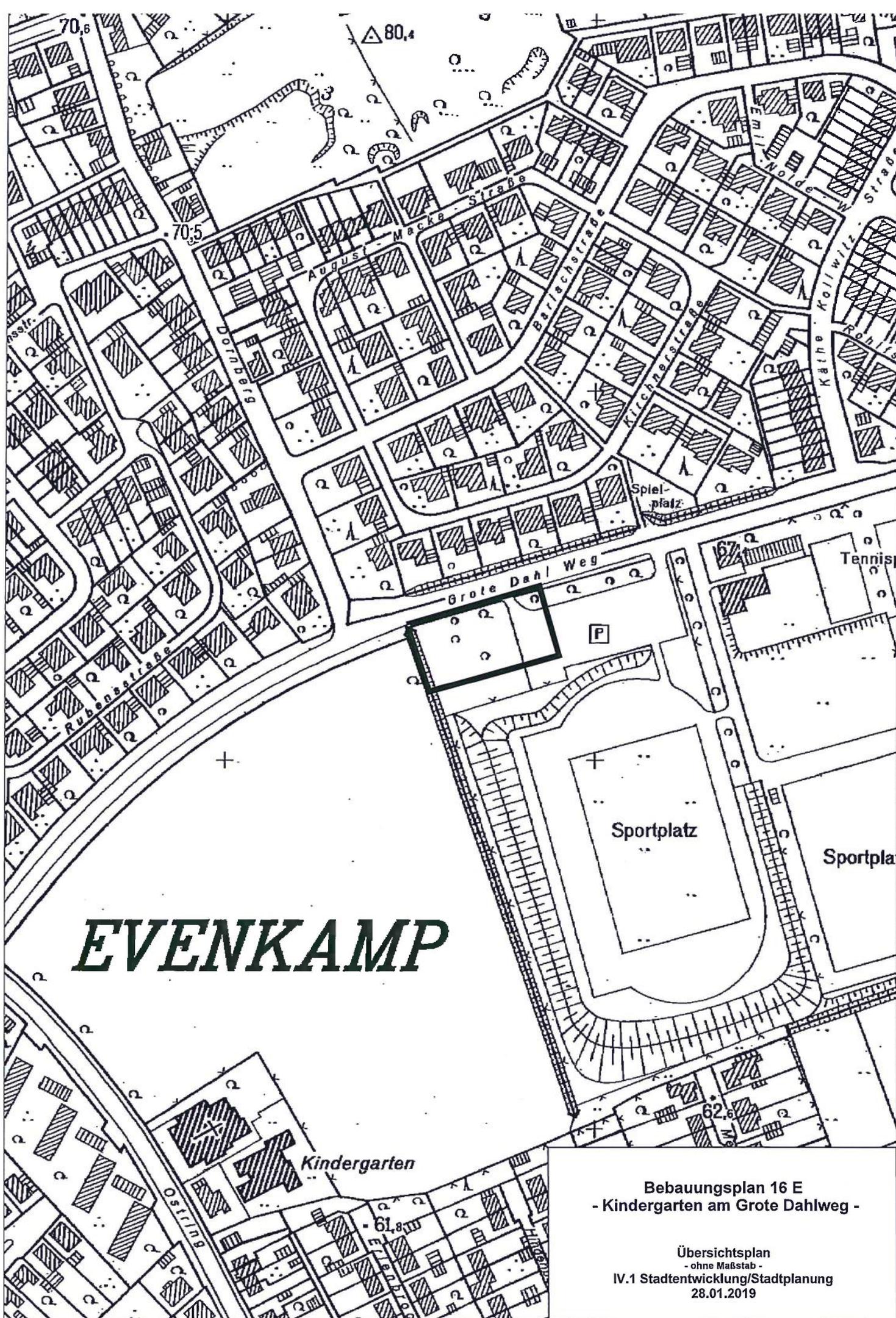
Der Wortlaut des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr vom 21.02.2019 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Werne, 08.03.2019


Lothar Christ
Bürgermeister





EVENKAMP

**Bebauungsplan 16 E
- Kindergarten am Grote Dahlweg -**

Übersichtsplan
- ohne Maßstab -
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
28.01.2019

Bekanntmachung vom 08.03.2019

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung über das

In-Kraft-Treten der 2. Änderung des Bebauungsplans 5 D – Altes Krankenhaus –

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 25.02.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplans 5 D – Altes Krankenhaus – gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans 5 D wird einschließlich Begründung gemäß § 10 BauGB im Dezernat IV, Abteilung IV.1 – Stadtentwicklung /Stadtplanung, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Der beiliegende Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 und 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- - -

Der Rat der Stadt Werne hat am 25.02.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplans 5 D beschlossen. Der als Bestandteil des Satzungsbeschlusses über diese Bebauungsplanänderung

Amtsblatt der Stadt Werne

IV/837

Jahrgang: 2019

Ausgabe: 05

Ausgabetag: 08.03.2019

beigefügte Plan stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

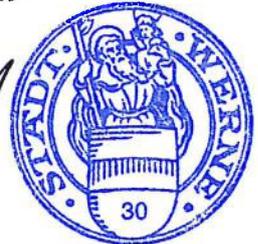
- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) Der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

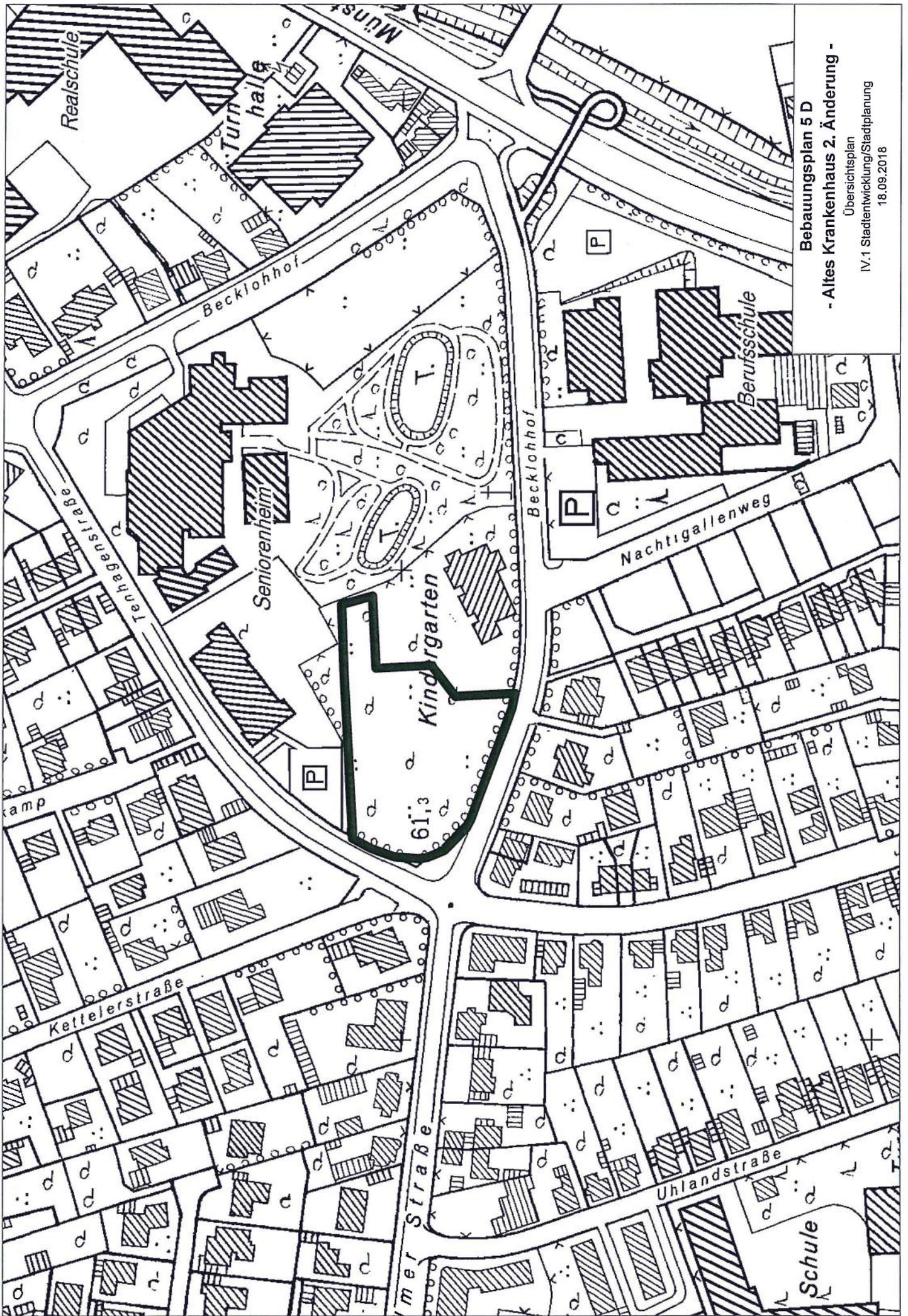
Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 25.02.2019 zur 2. Änderung des Bebauungsplans 5 D – Altes Krankenhaus – wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

W e r n e, 08.03.2019


Lothar Christ
Bürgermeister





Bebauungsplan 5 D
- Altes Krankenhaus 2. Änderung -
Übersichtsplan
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
18.09.2018

Bekanntmachung vom 08.03.2019

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung über das

In-Kraft-Treten der 2. Änderung des Bebauungsplans 15 – Lindert –

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 25.02.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplans 15 – Lindert – gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans 15 wird einschließlich Begründung gemäß § 10 BauGB im Dezernat IV, Abteilung IV.1 – Stadtentwicklung /Stadtplanung, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Der beiliegende Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 und 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- - -

Der Rat der Stadt Werne hat am 25.02.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplans 15 beschlossen. Der als Bestandteil des Satzungsbeschlusses über diese Bebauungsplanänderung beigefügte Plan stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

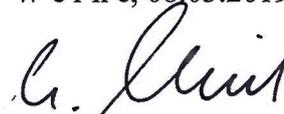
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) Der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

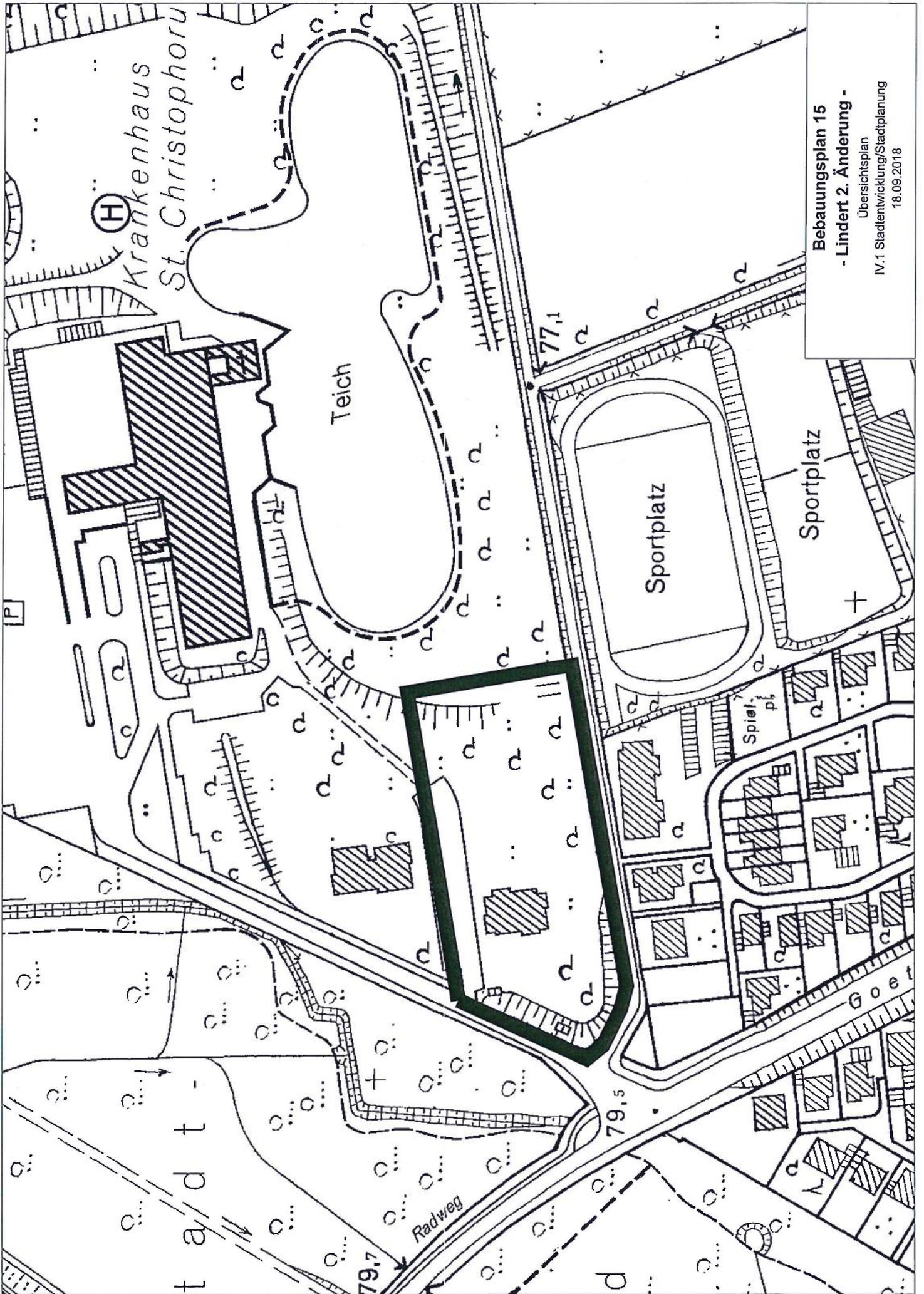
Der Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 25.02.2019 zur 2. Änderung des Bebauungsplans 15 – Lindert – wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Werne, 08.03.2019



Lothar Christ
Bürgermeister





Bebauungsplan 15
- Lindert 2. Änderung -
Übersichtsplan
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
18.09.2018

T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen:

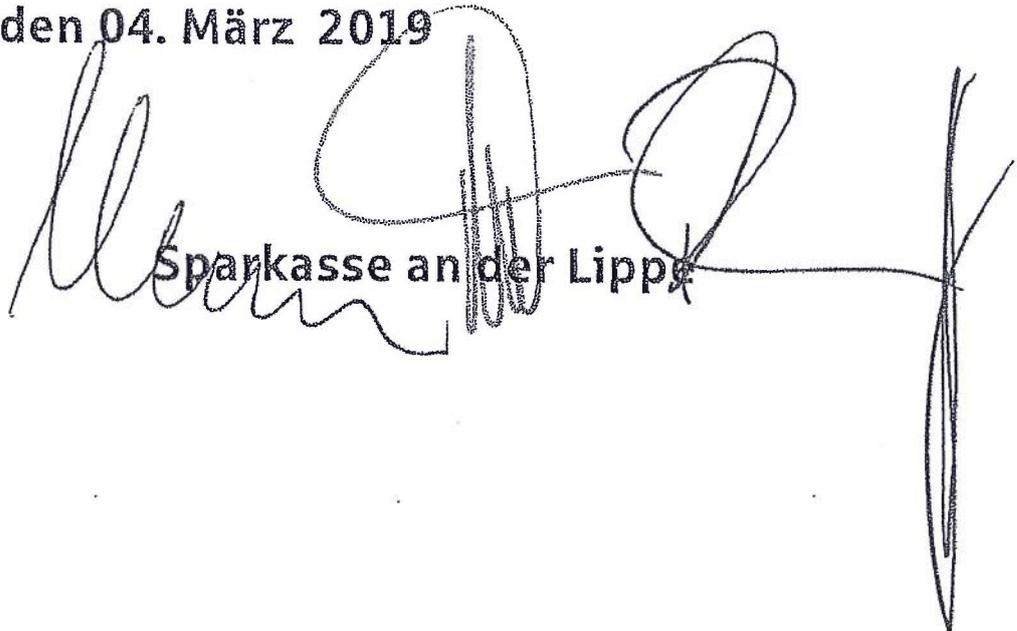
- Bekanntmachung der Sparkassen an der Lippe
Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde
hier: Nr. 33124512
- Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Werne
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Werne vom
13.09.2018

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 33124512 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, den 04. März 2019

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke on the right side.

Sparkasse an der Lippe

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Werne

vom 13.09.2018

Die Evangelische Kirchengemeinde Werne

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre) | 220,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 15 Jahre) | 220,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 25 Jahre) | 505,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.515,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.060,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 710,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 400,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 23,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 13,00 Euro |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|---------------|
| a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.030,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 28,00 Euro |

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 8,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Beschäftigungsentgelt,
- b) Berufsgenossenschaft,
- c) Außenanlagen,
- d) Müllabfuhr
- e) Unterhaltung der Gebäude
- f) Wasser
- g) Grundsteuer
- h) Versicherungsprämien
- i) Pachtzins
- j) Inventar

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	150,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	
	a) Beisetzung in einem Reihengrab	290,00 Euro
	b) Beisetzung in einem Wahlgrab	320,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	150,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a)	Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen	
	a) Bei Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	43,00 Euro
	b) bei Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	80,00 Euro
	c) bei Urnenbeisetzungen	43,00 Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.540,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	465,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.275,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	360,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	265,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	105,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 52,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 36,00 Euro |
| (3) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende
gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung | 31,00 Euro |
| (4) Unterhaltung einer Grabstätte (Erdbestattung) bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr | 15,00 Euro |
| (5) Unterhaltung einer Grabstätte (Urnenbestattung) bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr | 12,00 Euro |

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß §36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 28. Mai 2015.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 28. Mai 2015 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.05.2015 außer Kraft.

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de